

Merkblatt: Nds. Gesetz über das Halten von Hunden

Liebe Hundehalterinnen, liebe Hundehalter,

nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) unterliegen Hundehalter/innen den nachfolgenden Verpflichtungen:

Kennzeichnungspflicht:

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch einen elektronischen Transponder, den sogenannten „Chip“ zu kennzeichnen. Das Setzen des Chips wird durch Tierärzte vorgenommen.

Haftpflichtversicherung:

Jeder Hundehalter muss für seinen Hund – wenn dieser älter als sechs Monate ist – eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sachschäden abgeschlossen haben.

Sachkundenachweis:

Ab dem 01. Juli 2013 müssen Hundehalter Ihre Sachkunde nachweisen können. Hierzu müssen eine theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung und eine praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung bestanden werden.

Von der Pflicht sind einige Personengruppen ausgenommen. Dies ist u. a. nicht erforderlich für die Hundehalter/innen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandungen einen Hund gehalten haben.

Wer berechtigt ist, den Sachkundenachweis abzunehmen, finden Sie im Internet unter www.ml.niedersachsen.de / Aktuelle Informationen zum Hundegesetz / Liste anerkannter Prüfer.

Mitteilung zum Zentralen Register:

Ebenfalls zum 1. Juli 2013 wurde das sogenannte Zentrale Register – quasi eine zentrale Meldestelle für alle Hunde in Niedersachsen – eingerichtet. Hier müssen alle Hundehalterinnen und -halter ihre Daten und die Daten ihres Hundes einschließlich Beginn und Ende der Hundehaltung mitteilen. Die Registrierung ist vorzunehmen bei der GovConnect GmbH (vorher KSN), Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg. Die Meldung kann sowohl telefonisch unter 0441/39010400, schriftlich oder online unter www.hunderegister-nds.de vorgenommen werden. Die Gebühr beträgt bei telefonischer und schriftlicher Anmeldung 27,97 Euro und bei der Anmeldung per Internet 17,26 Euro.

Die Samtgemeinde Hollenstedt wird anlassbezogen prüfen, ob ein Hundehalter / eine Hundehalterin den oben genannten Verpflichtungen nachgekommen ist. Ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich an den Fachbereich 32 / Bürgerservice der Samtgemeinde Hollenstedt unter 04165/95-23.